



# **Jugendordnung**

des

Bogensportverbandes Schleswig - Holstein e.V.

1. Allgemeines
2. Aufgaben der Jugendarbeit
3. Verwaltung
4. Amtszeit
5. Aufgaben des Jugendleiters
6. Wettkampfordnung
7. Gültigkeit
8. Änderungen
9. Inkrafttreten

\* Für alle verwendeten Formen der Anrede gelten auch die weiblichen Formen

## 1. Allgemeines

Im Bereich des Bogensportverbandes Schleswig-Holstein, im weiteren BVSH genannt, gehören zum Jugendbereich die Mitglieder der Altersklassen U 10, U 12, U14, U 17, U 20, sowie der Jugendleiter.

## 2. Aufgaben der Jugendarbeit

Aufgaben der jugendlichen Bogensportler und ihres Jugendleiters im BVSH sind:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zu körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Einflussnahme/Anpassung des Regelwerkes der Wettkampfordnung im Jugendbereich
- d) Entwicklung der Bildung und zeitgemäße Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung

## 3. Verwaltung

der Jugendleiter führt, verwaltet und bearbeitet die Anliegen der jugendlichen Bogensportler im BVSH selbständig und entscheidet nach Abstimmung mit dem Präsidium über den Einsatz der zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des BVSH. Für die

Verwaltung der Gelder ist der Schatzmeister des BVSH zuständig.

## 4. Amts dauer

Die Amts dauer des Jugendleiters beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er wird alle 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung neu gewählt.

## 5. Aufgaben des Jugendleiters

Die Aufgaben des Jugendleiters sind:

- 1. Die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Sitzungen und der Jugendordnung des BVSH. Der Jugendleiter ist verantwortlich gegenüber dem BVSH.
- 2. Er entscheidet über die Nominierung des Jugendkaders und der Teilnehmerkreise bei Kadertrainings; des weiteren über Art und Dauer von sonstigen an die Jugend gerichteten Lehrgängen; Teilnahme bei nationalen und internationalen Turnieren, sowie sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Finanzmittel.
- 3. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen des BVSH nach innen und außen.
- 4. Der Jugendleiter hat einen Sitz im Präsidium des BVSH. Ist er zu einer Sitzung des BVSH terminlich verhindert, so kann er ein weiteres

\* Für alle verwendeten Formen der Anrede gelten auch die weiblichen Formen

Mitglied des Verbandes  
stellvertretend für ihn in die  
Präsidiumssitzung oder  
Mitgliederversammlung entsenden.  
Die Stimmberechtigung dort regelt  
die BVSH – Satzung.

## 6. Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt  
die Wettkampf ordnung des DBSV

## 7. Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im  
Grundsatz für die unter die Satzung  
des BVSH fallenden Vereine,  
Abteilungen von Vereinen und  
Einzelmitglieder. Bestimmungen der  
Jugendordnung des DBSV bleiben  
unberührt.

## 8. Änderungen

Änderungen der Jugendordnung  
können nur durch das Präsidium mit  
einer 2/3 Mehrheit der anwesenden  
Stimmberechtigten erfolgen.

## 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung des BVSH tritt  
mit ihrer Bestätigung am 28.02.2010  
durch die Mitgliederversammlung  
vom 28.02.2010 in Kraft.

\* Für alle verwendeten Formen der Anrede gelten auch die weiblichen Formen